



Bezirksjugendordnung der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain

Inhalt

§ 1	Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer	2
§ 2	Amtsdauer der Mitglieder	2
§ 3	Vorsitz.....	3
§ 4	Aufgaben der Bezirksjugendkammer	3
§ 5	Einberufung und Durchführung der Sitzungen	4
§ 6	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
§ 7	Zusammensetzung des Bezirksjugendkonventes	5
§ 8	Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes.....	5
§ 9	Aufgaben des Bezirksjugendkonventes	6
§ 10	Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Bezirksjugendkonventes	6
§ 11	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Bezirksjugendkonventes	6
§ 12	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.
- (2) Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirks wählt für die Dauer von 3 Jahren bis zu 6 Mitglieder der Bezirksjugendkammer.
Die zur Wahl stehenden Personen müssen, zum Zeitpunkt der Wahl, mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende in der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens können nicht gewählt werden.
- (3) Geborenes Mitglied sind der Jugendwart / die Jugendwartin und der Jugendpfarrer / die Jugendpfarrerin.
- (4) Der Konvent der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen entsendet einen Vertreter / eine Vertreterin.
- (5) Der Kirchenbezirk entsendet für die Stellvertretung des Jugendwartes / der Jugendwartin stimmberechtigt den Jugendmitarbeiter / die Jugendmitarbeiterin.
In Anwesenheit des Jugendwartes / der Jugendwartin nimmt der Jugendmitarbeiter / die Jugendmitarbeiterin beratend teil.
- (6) Bis zu 4 weitere Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer berufen werden.
Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk zu beachten.
Dies betrifft neben inhaltlichen Schwerpunkten der Jugendarbeit auch die angemessene Vertretung der Regionen und der im Bereich des Kirchenbezirks aktiven Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend.
Wenn zum Zeitpunkt der Berufung der Berufene / die Berufene über 26 Jahre alt ist, hat er / sie nur eine beratende Stimme.
- (7) Die Zahl der geborenen, entsendeten und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 2 Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund und auf Vorschlag der Bezirksjugendkammer vom Kirchenbezirksvorstand abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beider Gremien Der Betroffene / die Betroffene ist anzuhören.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus, oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer im Sinne von § 1 Absatz 6 für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 3 Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt, nach ihrer Konstituierung, aus ihrer Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer.

Für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz stehen Entsendete aus Verbänden oder Vereinen, welche zur Evangelischen Jugend in Sachsens gehören, nicht zur Verfügung.

Ist der Jugendwart / die Jugendwartin oder der Jugendpfarrer / die Jugendpfarrerin für den Vorsitz gewählt, soll der stellvertretende Vorsitz ein ehrenamtliches Mitglied sein. Ist ein ehrenamtliches Mitglied für den Vorsitz gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende der Jugendwart / die Jugendwartin oder der Jugendpfarrer / die Jugendpfarrerin sein.

§ 4 Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- 1) Nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen.
- (2) Aufstellen und Ändern der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf, und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf.
- (3) Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte / Jugendwartin, haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer / Jugendpfarrerin sowie Jugendmitarbeiter / Jugendmitarbeiterinnen und Dienstleistenden im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Zivildienst im Bereich der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes.
- (4) Kritische Begleitung der beruflichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit des Kirchenbezirks.
- (5) Gibt Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk.
- (6) Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht.
- (7) Beantragung weiterer Drittmittel für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung.
- (8) Erarbeiten von Vorschlägen an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk.
- (9) Unterbreiten von Vorschlägen an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidierenden für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen.

- (10) Unterbreiten von Vorschlägen an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretend beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen.
- (11) Entsendet zwei die Jugend vertretenden Personen im Alter von 16 bis 27 Jahren in die Kirchenbezirkssynode.
- (12) Die Bezirksjugendkammer entsendet aus den Reihen der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain bis zu drei Mitglieder in den Landesjugendkonvent.
- (13) Entsendet Mitglieder zur Vertretung in weitere für die Evangelische Jugend Meißen-Großenhain relevante Gremien, Vereine oder Initiativen.

§ 5 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- 1.) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitz zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch dreimal im Jahr.
Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent / die Superintendentin des Kirchenbezirks ein.
Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitz lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
Diese Frist reduziert sich bei außerplanmäßigen Sitzungen auf 3 Tage.
Der Superintendent / die Superintendentin ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
Der Superintendent / die Superintendentin und die Fachaufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit erhält die Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitz geleitet.
- (4) Die Teilnahme von Gästen bedarf zu Sitzungsbeginn der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksjugendkammer.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Kirchenbezirksvorstands, der Superintendent / die Superintendentin und die Fachaufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit erhalten das Protokoll zur Kenntnis.
- (6) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind durch Unterschrift zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände im Sinn der Verschwiegenheitserklärung verpflichtet.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Absatz 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse nach § 4 Absatz 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Personalentscheidungen sind grundsätzlich geheim.
Unaufschiebbare Entscheidungen außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Zusammensetzung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent besteht aus delegierten und geborenen Mitgliedern.
- (2) Jede zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks gehörende Jugendgruppe delegiert bis zu zwei Personen in den Bezirksjugendkonvent.
- (3) Geborene Mitglieder sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer und alle aus dem Bereich des Kirchenbezirks entsandten Mitglieder des Landesjugendkonventes.
- (4) Der Bezirksjugendwart / die Bezirksjugendwartin und der Jugendpfarrer / die Jugendpfarrerin nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.
- (5) Gästen kann durch die Sitzungsleitung das Rederecht erteilt werden.

§ 8 Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Das ehrenamtliche Mitglied der Bezirksjugendkammer, das als Vorsitzender / Vorsitzende oder für den stellvertretenden Vorsitz gewählt ist, übernimmt die Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes.
- (2) Steht das unter Absatz 1 benannte Mitglied der Bezirksjugendkammer nicht zur Verfügung, benennen die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter / eine Sitzungsleiterin.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer können maximal drei Beisitzer / Beisitzerinnen zur Unterstützung der Sitzungsleitung benennen.

§ 9 Aufgaben des Bezirksjugendkonventes

Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirkes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beratung von aktuellen Fragen der Evangelischen Jugend,
- (2) Entgegennahme der Berichte aus dem Landesjugendkonvent und der Bezirksjugendkammer,
- (3) Austausch und Vernetzung der Jugendgruppen,
- (4) Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendkammer,
- (5) Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
- (6) Einbringen von Anträgen an die Bezirksjugendkammer.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent tritt jährlich zusammen und wird von der Bezirksjugendkammer einberufen.
- (2) Existiert keine beschlussfähige Bezirksjugendkammer, wird der Bezirksjugendkonvent durch den Superintendenten des Kirchenbezirkes einberufen und geleitet.
- (3) Der Sitzungsleitende lädt mindestens vier Wochen zuvor schriftlich zum Konvent ein.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über die Beschlüsse des Bezirksjugendkonventes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleitenden zu unterzeichnen ist. Ein Protokollexemplar erhält die Bezirksjugendkammer.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Der Bezirksjugendkonvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Wahlen nach § 9 Nr. 4, 5 ist gewählt, wer in maximal drei Wahlgängen mehr als 50 % der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes am 25.9.2025 in Kraft.
- (2) Die Bezirksjugendordnung vom 26.9.2019 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Bezirksjugendordnung außer Kraft.